

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 57.

Mittwoch den 26. Februar.

1851.

Bekanntmachung,

den Verkauf und Vertrieb des sogenannten Waldwollertractes und Waldwollöles betreffend.

Vom Königlichem Ministerium des Innern ist Folgendes angeordnet worden:

Waldwollertract ist als Arzneiwaare zu betrachten, mithin den Producenten, Fabrikanten und Kaufleuten zwar der Verkauf desselben im Großen, d. i. in Quantitäten über ein Pfund, gestattet, der Detailverkauf aber steht lediglich den Apothekern zu.

Waldwollöl darf nicht nur von diesen, sondern auch von Kaufleuten in jeder beliebigen Quantität verkauft werden.

Dagegen ist die Ankündigung des Extractes sowohl, als des Oeles als Arzneimittel und der Verkauf zu medicinischen Zwecken, insoweit er nicht den Apothekern zusteht, schlechterdings und bei den im Mandate vom 30. September 1823 und der Verordnung vom 16. December 1850 geordneten Strafen verboten.

Leipzig den 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Der Stadtbezirks-Arzt
Dr. H. Sonnenkalb.
Schleißner.

Bekanntmachung.

Aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten ist es nothwendig, daß die an einzelnen Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachten Verkaufsbuden entfernt werden.

Den Inhabern solcher Buden und den betreffenden Hausbesitzern wird daher hiermit bekannt gemacht, daß das Feilhalten darin nur bis mit Ablauf der Michaelismesse gegenwärtigen Jahres gestattet werden kann.

Sofort nach Beendigung der Michaelismesse d. J. sind sämtliche an Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachte Buden abzubauen.

Wir dürfen von dem Gemeinsinn unserer Mitbürger erwarten, daß wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, zur Durchführung dieser Maßregel zwangsweise einzuschreiten.

Sollten jedoch nach Ablauf der Michaelismesse d. J. noch Buden an einzelnen Häusern stehen, so wird deren Abbruch Obrikeitswegen vorgenommen werden.

Leipzig den 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 24. Februar.

In der heutigen Sitzung wurde zunächst vom Abg. Ritter die sächsische Schrift über das auf das Staatsbahnenwesen bezügliche königl. Decret vorgelesen, worauf Secretair Kästen im Auftrage des Directoriums über die Einberufung des stellvertretenden Abg. Hecker in Glaucha berichtete. Nachdem der Lesere auf dreimalige Ladung in der Kammer nicht erschienen, beschloß dieselbe auf den Vorschlag des Directoriums gegen 10 Stimmen, den genannten Abgeordneten seiner Wählbarkeit für verlustig und dessen Stelle in der Kammer für erledigt zu erklären.

Man wendete sich sodann zu dem Hauptgegenstande der heutigen Verhandlung, zu dem — vom Vicepräsidenten v. Eriegeren eröffneten — Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret vom 19. Juli 1850, insoweit sich dasselbe auf den VII. und VIII. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde, so wie auf den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend sub C., bezieht. In der ersten Kammer hatte sich bekanntlich die Ansicht der Deputation über diesen Gegenstand in die einer Majorität und Minorität gespalten und die ganze Deputation sich nur damit einverstanden erklärt, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831 §§. 96, 98, 102, 103, 104 und 105, welche sich mit der Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen beschäftigen, einer Revision

und theilweisen Abänderung zu unterwerfen seien. Im Uebrigen hatte die Mehrheit der Deputation das fernere unveränderte Fortbestehen der Verfassungsurkunde auch hinsichtlich des VII. und VIII. Abschnittes nicht bloß für unbedenklich, sondern auch für äußerst rathsam erachtet und hierauf den Antrag gestützt: „zur Zeit eine vollständige Revision der Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831 in ihrem VII. und VIII. Abschnitte abzulehnen“, als wodurch die Berathung des neuen Wahlgesetzes von selbst zur Erledigung kommen mußte. Dagegen hatte eine aus zwei Mitgliedern bestehende Minorität der Deputation ihre abweichende Meinung in einem Sondergutachten entwickelt und der Kammer gerathen, „unter Ablehnung des Majoritätsgutachtens auf die specielle Berathung der Regierungsvorlage im VII. und VIII. Abschnitte einzugehen.“ Nach Berathung desjenigen Theils des Berichtes, welcher sich auf Abänderung der erwähnten, die Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen betreffenden Paragraphen bezieht, wurde der Antrag der Majorität in der 46. Sitzung der ersten Kammer bei Abstimmung durch Namensaufruf mit 27 gegen 10 Stimmen zum Kammerbeschlusse erhoben, und in dessen Folge von besonderer Berathung des betreffenden Inhalts des Gesetzentwurfs sub A., so wie des Entwurfs zu einem neuen Wahlgesetz abgesehen. Den Abänderungen der §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 hat die erste Kammer dagegen unter einigen Modificationen Beifall geschenkt, und sie ist im Verfolg des Antrags auf Aussetzung der allgemeinen Revision des VII. Abschnittes der Verfassungs-